

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ((UVPG);  
Naturschutzprojekt „Revitalisierung Erdbrüstbach“**

**Vermerk**

Für die Renaturierung des begradigten Erdbrüstbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 369, Gemarkung Grubweg sollen durch wasserbauliche Maßnahmen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine eigendynamische Verlagerung des Baches in seinen ursprünglichen Lauf ermöglichen. Lediglich ein kurzes Teilstück von etwa 50 m Länge wird aktiv verlegt. Dabei handelt es sich um einen Gewässerausbau, der mindestens einer Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG bedarf.

Für das Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien:**

**2.3 Standort des Vorhabens:**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ( <b>Schutzkriterien</b> ):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	keine Beeinträchtigung
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	keine Beeinträchtigung
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	keine Beeinträchtigung
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Naturschutzgesetzes	keine Beeinträchtigung
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine Beeinträchtigung

2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine Beeinträchtigung
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Das Vorhaben soll auf einem zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützten bachbegleitenden Nasswiesenstreifen durchgeführt werden. Durch die geplanten, minimal-invasiven Renaturierungsmaßnahmen ist keine dauerhafte Beeinträchtigung der Biotopfläche zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	keine Beeinträchtigung
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	keine Beeinträchtigung
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	keine Beeinträchtigung
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	keine Beeinträchtigung

**Zusammenfassend kommt die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).**

Passau, 21.11.2024

Susanne Gabriel